Hoch vnd Wolgeborn, Wolehrbor, Strenng vnd Hochgelehrt, gnedig gebietend vnd Herren &

Ihr Excellenz gn. vnd Hr. haben Ihre Vetter &c. jetzo ergehne gnedig Fürgetragne gebey, vnd gebeten, das die Ratsch. Privilegia vber Statt Hoyy Ihre gebetene Ihre Vrsachen, das Wir in grossem vnd Vorgangigen sachen, die die Statt angehen, vber Statt: vnd Landtrichter die vber Rath sprechen, vnd gleiche sachen nach vnserm Rath handlen, vnd Wandlen sollen, gnedig bewilligen, das Wir dise angeregte Vorfallen. heiten, dem jetzen Statt: vnd Landt. richter im Rath fürtragen, vnd nach Inhalt obstehenden Privilegij, die gesetz mit ihme tractiren, vnd die abre Vrtl: vnd der Statt vnd Landt. richter, Vrsach hierinfahls mit Vrtheilen, das Wir Vor vnserm hiesigen Oberhoff das Vrtheil der höhern orth gelangen, vnd von Dasselbe dise veitere Resolution erwarten sollen,

Derohalben Ihr Excellenz gn. vnd Hr. Interessirung fürgetrag, das Ihre obsagten Privilegia, mit Inhaltung des jetzen Statt vnd Landtrichters in dem Statt Rath gestrachs nach. gelebt,